

Durchsicht Nr. 1

rom 26/10/2017

Gedruckt am 22.11.17

Seite Nr. 1/8

COLO-RE N (verschiedene Farben)

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: COLO-RE N (verschiedene Farben)

Bezeichnung Farbiges Harz auf Acrylbasis

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung

1.3Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname IDEAL WORK SRL
Adresse Via Kennedy, 52

31030 Vallà di Riese Pio X

(TV) Italien Tel. 0423 /4535 Fax 0423 /748429

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist sicurezza@idealwork.it

1.4 Notrufnummer

Für dringenden Informationen wenden Sie sich an

Giftinformationszentren:

Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre

Institute of Toxicology Oranienburger Str 285 Berlin Telefon: +49 30 3068 6711 Fax: +49 30 3068 6799 Notrufnummer: +49 30 192 40

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

- Achtung, Flam. Liq. 3, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Achtung, Acute Tox. 4, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- Achtung, Acute Tox. 4, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- ⚠Gefahr, Asp. Tox. 1, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- Achtung, STOT SE 3, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Achtung, STOT RE 2, Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
- Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente Symbole:







Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.



Durchsicht Nr. 1

vom 26/10/2017

Gedruckt am 22.11.17

Seite Nr. 2/8

COLO-RE N (verschiedene Farben)

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zünd-quellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Spezielle Vorschriften:

Keine

Enthält

n-Butylacetat

Toluol

Xylol

Ethylbenzol

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 45% - < 55%	Xylol	Index-Nummer: 601-022-00-9 CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	2.6/3 Flam. Liq. 3 H226 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315 3.1/4/Dermal Acute Tox. 4 H312 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332
>= 15% - < 20%	n-Butylacetat	Index-Nummer: 607-025-00-1 CAS: 123-86-4 EC: 204-658-1	2.6/3 Flam. Liq. 3 H226 3.8/3 STOT SE 3 H336 EUH066
>= 15% - < 20%	Ethylbenzol	Index-Nummer: 601-023-00-4 CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	2.6/2 Flam. Liq. 2 H225 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332
>= 1% - < 3%	Toluol	Index-Nummer: 601-021-00-3 CAS: 108-88-3 EC: 203-625-9	2.6/2 Flam. Liq. 2 H225 3.7/2 Repr. 2 H361 3.10/1 Asp. Tox. 1 H304 3.9/2 STOT RE 2 H373 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315 3.8/3 STOT SE 3 H336

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.



Durchsicht Nr. 1

vom 26/10/2017

Gedruckt am 22.11.17

Seite Nr. 3/8

COLO-RE N (verschiedene Farben)

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen auslösen.

Nach Einatmen:

Bei unregelmäßige oder ausbleibender Atmung künstliche Beatmung anwenden.

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2 oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.



Durchsicht Nr. 1

om 26/10/2017

Gedruckt am 22.11.17

Seite Nr 4/8

COLO-RE N (verschiedene Farben)

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter 20 °C lagern. Vor offenen Flammen und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

Vor offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Kühl und ausreichend belüftet.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter

Xylol - CAS: 1330-20-7

EU - LTE(8h): 221 mg/m3, 50 ppm - STE: 442 mg/m3, 100 ppm - Anmerkungen: Bold-type: Indicative Occupational Exposure

Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4] (for references see bibliography)

ACGIH - LTE(8h): 100 ppm - STE: 150 ppm - Anmerkungen: A4, BEI - URT and eye irr, CNS impair

n-Butylacetat - CAS: 123-86-4

ACGIH - LTE(8h): 150 ppm - STE: 200 ppm - Anmerkungen: Eye and URT irr

Ethylbenzol - CAS: 100-41-4

EU - LTE(8h): 442 mg/m3, 100 ppm - STE: 884 mg/m3, 200 ppm - Anmerkungen: Bold-type: Indicative Occupational Exposure

Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4] (for references see bibliography)

ACGIH - LTE(8h): 20 ppm - Anmerkungen: A3, BEI - URT irr, kidney dam (nephropathy), cochlear impair

Toluol - CAS: 108-88-3

EU - LTE(8h): 192 mg/m3, 50 ppm - STE: 384 mg/m3, 100 ppm - Anmerkungen: Bold-type: Indicative Occupational Exposure Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4] (for references see bibliography)

ACGIH - LTE(8h): 20 ppm - Anmerkungen: A4, BEI - Visual impair, female repro, pregnancy loss

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz:

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aussehen und Farbe:	Flüssigkeit		
Geruch:	Charakteristik des		
	Lösungsmittels		
Geruchsschwelle:	N.A.		
pH:	N.A.		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	N.A.		
Unterer Siedepunkt und	N.A.		
Siedeintervall:			
Flammpunkt:	24°C		
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.		
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.		
Oberer/unterer Flamm- bzw.	N.A.		
Explosionspunkt:			
Dampfdruck:	N.A.		
Dampfdichte:	N.A.		
Dichtezahl:	0,89 g/lt		
Wasserlöslichkeit:	unlöslich in		
	Wasser		



Durchsicht Nr. 1 vom 26/10/2017

Seite Nr. 5/8

COLO-RE N (verschiedene Farben)

9.2. Sonstige Angaben

 Eigenschaft
 Wert
 Methode:
 Anmerkungen

 Mischbarkeit:
 N.A.
 - -

 Fettlöslichkeit:
 N.A.
 - -

 Leitfähigkeit:
 N.A.
 - -

 VOC (Direttiva 1999/13/CE)
 85,00 %
 - -

 VOC (carbonio volatile)
 74,45 %
 - -

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Jede Berührung mit brennbaren Stoffen vermeiden: Brandgefahr.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zur Mischung:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen der Mischung:

Xylol - CAS: 1330-20-7

LD50 (RAT) ORAL: 5000 MG/KG

Ethylbenzol - CAS: 100-41-4

LD50 (RAT) ORAL: 3500 MG/KG LD50 (RAT) ORAL: 4710 MG/KG BW

Toluol - CAS: 108-88-3

LD50 (RABBIT) SKIN: 14 G/KG (14000 MG/KG) LD50 (RAT) YOUNGADULTS ORAL: 5542 MG/KG BW

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der EG VO 453/2010 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.



Durchsicht Nr. 1

vom 26/10/2017 Gedruckt am 22.11.17

Seite Nr. 6/8

COLO-RE N (verschiedene Farben)

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

N.A.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NΑ

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.



14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

 ADR-UN-Nummer:
 1866

 IATA-Un-Nummer:
 1866

 IMDG-Un Nummer:
 1866

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Bezeichnung: HARZLÖSUNG IATA-Technische Bezeichnung: HARZLÖSUNG IMDG-Technische Bezeichnung: HARZLÖSUNG

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Straßentransport: 3
ADR-Label: 3
IATA-Klasse: 3
IATA-Label: 3
IMDG-Klasse: 3
N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Verpackungsgruppe: III IATA-Verpackungsgruppe: III IMDG-Verpackungsgruppe: III

N.A.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ADR-Tunnelbeschränkungscode: D/E

IMDG-Technische Bezeichnung: HARZLÖSUNG IMDG-EMS: HARZLÖSUNG F-E, S-E

N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code N.A.

Verpackung:

5 LT METALLDOSE- ZULASSUNG 1A2/Y1,4/100/16 - Ø 19,80 cm x 21,4cmH - Gewicht 0,95 KG



Durchsicht Nr. 1 vom 26/10/2017

Gedruckt am 22.11.17

Seite Nr. 7/8

COLO-RE N (verschiedene Farben)

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II) Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Keine

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen .

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien). Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu den Richtlinien 82/501/EG(Seveso), 96/82/EG(Seveso-II):

N.A

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

CCNL - Anlage 1

Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-

Vereinigung (IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient.

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

LTE: Langfristige Exposition.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)



Durchsicht Nr. 1 om 26/10/2017

Gedruckt am 22.11.17

Seite Nr. 8/8

COLO-RE N (verschiedene Farben)

Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr Kurzzeitexposition. RID: STE:

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

Zielorgan-Toxizität Arbeitsplatzgrenzwert STOT: TLV:

TWATLV: WGK: Schweilenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).

Wassergefährdungsklasse